

FD / Motion Hasler-Widnau / Ammann-Rüthi / Tinner-Azmoos: Verbesserung der Steuerausstände

Antrag der Regierung vom 5. April 2005

Nichteintreten.

Begründung: Es trifft zu, dass die vorläufige Steuerrechnung im Sinn von Art. 210 Steuergesetz (StG; sGS 811.1) schuldbetreibungsrechtlich nicht ohne weiteres durchsetzbar ist. Ihre Ausgestaltung ist jedoch eine Folge des Systemwechsels zum Postnumerandosystem. Für den Steuerbezug konnte damals dieses "Nachgangssystem" nicht eingeführt werden, da sonst eine einjährige Bezugslücke im Übergang eingetreten wäre. Der Steuerbezug erfolgt deshalb grundsätzlich pränumerando, das heisst bereits während der laufenden Steuerperiode, was zwingend nur mit vorläufigen Rechnungen möglich ist.

Die Frage, ob die vorläufigen Rechnungen als formelle Verfügungen ausgestaltet werden könnten, um damit auch die Betreuungsmöglichkeit sichern zu können, wurde anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes eingehend geprüft. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile wurde dieser Schritt indessen verworfen. Zwar sind damit etwas höhere Steuerausstände allenfalls in Kauf zu nehmen. Der Ausgleichszins schafft jedoch den notwendigen Ausgleich. Durch die Ausgleichszinsen im Sinne von Art. 212 StG wird sichergestellt, dass alle Steuerpflichtigen mit Bezug auf die zeitlichen Verhältnisse der Steuerzahlung gleich behandelt werden. Sie verhindern, dass Steuerpflichtige aus der zeitlichen Verschiebung der Steuerzahlung Vorteile schöpfen oder Nachteile erleiden.

Im Übrigen ist nicht zutreffend, dass die Steuerausstände massiv angewachsen sind. Sie haben sich seit 2002 nicht fast verdoppelt, sondern sind von 6,1 Prozent Ende 2002 auf 8,6 Prozent Ende 2004 angestiegen. Dieser Anstieg ist nicht dramatisch, sondern erklärbar. Mit dem Anwachsen der Ausstände per Ende Jahr sind überdies nicht notwendigerweise definitiv höhere Steuerausfälle verbunden. Dass dies nicht eintritt, wird am besten mit einem konsequenten Veranlagungsrhythmus und einer hohen Erledigungsquote erreicht. Nach den schwierigen Jahren des Systemwechsels ist dies heute sichergestellt. Gänzlich unzutreffend ist ebenso die Annahme der Motionäre, mit der von Ihnen beantragten Gesetzesänderung könne der administrative Aufwand beim Steuerbezug reduziert werden. Das Gegenteil wäre der Fall. Dies beweisen die Erfahrungen, welche Nachbarkantone mit der anfechtbaren vorläufigen Steuerrechnung gemacht haben.

Beilage: Wortlaut der Motion